

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Behncke gUG (haftungsbeschränkt) Umweltschutz und Lebenshilfe

Sitz der Gesellschaft ist Melle.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klima-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für nachhaltiges Verhalten und Handeln in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Verbesserung der Artenvielfalt, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Tierwohles.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an „Tier & Naturschutz Melle von 1950 e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro.

Auf das Stammkapital übernimmt

Herr Dr. Kai Behncke eine Stammeinlage im Nennbetrag von 1.000,00 Euro.

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen/mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens 51 Prozent der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

§ 11 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 13 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafter sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden

Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 16 Gründungskosten

Die Gründungskosten gehen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde S446/2020 vom 20.05.2020 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Osnabrück, den 29. Mai 2020





VERHANDELT

IN OSNABRÜCK

AM 29. MAI 2020.

VOR MIR, NOTAR

TOBIAS SCHIMMÖLLER

MIT DEM AMTSSITZ IN OSNABRÜCK

erschien heute, persönlich bekannt:

Herr Dr. Kai Behncke, geb. am 07.08.1975, wohnhaft Am Wulberg 15, 49324 Melle.

Vor Beurkundung hat der Notar den Erschienenen über die Bedeutung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG belehrt. Der Erschienene erklärte, dass eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG nicht vorliegt.

Der Erschienene bat um Beurkundung der nachfolgenden

Gesellschafterversammlung

und erklärte:

Ich bin alleiniger Gesellschafter der Behncke gUG (haftungsbeschränkt) Umweltschutz und Lebenshilfe mit Sitz in Melle, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 210546, mit einem eingetragenen Stammkapital in Höhe von 1.000,00 Euro.

Unter Verzicht auf alle vertraglichen und gesetzlichen Form- und Fristvorschriften, halte ich hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließe:

Der Gegenstand des Unternehmens wird geändert: § 2 des Gesellschaftsvertrages lautet jetzt:

„§ 2
Gegenstand

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klima-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für nachhaltiges Verhalten und Handeln in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Verbesserung der Artenvielfalt, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Tierwohles.“

Weitere Gesellschafterbeschlüsse sollen heute im Rahmen dieser außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung wird für beendet erklärt.

Vorsorglich werden die Angestellten des Notars, Frau Anne Roeting, Frau Martina Hippe und Frau Sabine Czerwionke, alle dienstansässig Niedersachsenstr. 13, 49074 Osnabrück, und zwar jeweils einzeln, unter Ausschluss der persönlichen Haftung und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, bevollmächtigt, jegliche Erklärungen und die entsprechenden Registeranmeldungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde und der ebenfalls heute unterzeichneten Handelsregisteranmeldung etwa noch erforderlich sein sollten.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung im Handelsregister.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Amtsgericht Osnabrück
Registergericht
49074 Osnabrück

**Behncke UG (haftungsbeschränkt) Umweltschutz und Lebenshilfe
HRB 210546**

Als Geschäftsführer der Gesellschaft überreiche ich als Anlage

1. Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 29.05.2020 (UR S 446 /2020 des Notars Tobias Schimmöller, Osnabrück)
2. aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages per 29.05.2020

und melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

Der Gegenstand des Unternehmens wurde geändert und lautet:

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klima-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für nachhaltiges Verhalten und Handeln in den Bereichen Klima-, Arten-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,

Entwicklung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Kampagnen zur Verbesserung der Artenvielfalt, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Tierwohles

§ 2 des Gesellschaftsvertrages wurde entsprechend geändert.

Osnabrück, den 29.05.2020



Vorstehende, vor mir vollzogene Namensunterschrift des mir persönlich bekannten Geschäftsführers:

Herrn Dr. Kai Behncke, geb. am 07.08.1975, Am Wulberg 15, 49324 Melle,

beglaubige ich hiermit.

Vorab hat der Notar den Erschienenen über die Bedeutung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG belehrt. Der Erschienene erklärte, dass eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG nicht vorliegt.

Die Eintragungsfähigkeit der Urkunde wurde seitens des Notars geprüft. Gegen die Eintragungsfähigkeit bestehen keine Bedenken.

Osnabrück, den 29. Mai 2020

